

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/21 98/09/0001

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.01.1998

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §15 Abs1 Z1;

AusIBG §15a Abs1;

Rechtssatz

Ersatzzeiten oder Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges sind bei Verlängerung des Befreiungsscheines nicht zu berücksichtigen (Hinweis E 7.5.1997, 94/09/0126).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090001.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$